



Dieses Merkblatt beschreibt ein System zur Adressierung von Gebäuden, welche von der Post nicht bedient werden und deshalb keine offizielle Postadresse besitzen.

Nebengebäude (z.B. Garagen bei Wohngebäuden, Ökonomiegebäude, Lagerhallen, etc.) erhalten als Hausnummer die Nummer des Hauptgebäudes, die um einen Zusatz (Index) erweitert wird. Das vorliegende Merkblatt fasst die im Kanton Zürich geltenden Grundsätze für diesen Index bei Nebengebäuden zusammen.

## **Allgemeines**

Die Vermessungsaufsicht im Amt für Raumentwicklung (ARE) regelt in der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) das Verfahren für das Festsetzen, Erheben und Nachführen der Gebäudeadressen und erlässt Weisungen zur Gebäudeadressierung. Detaillierte Informationen sind zudem in der Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz» enthalten (siehe <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/infos-baubehoerden-fachstellen/gebaeudeadressierung.html>).

## **Formale Regeln**

- Der Index wird mit einem Punkt am Ende der Hauptnummer definiert und besteht aus einer Nummer (z.B. 34.1). Zwischen der Hauptnummer und dem Index sind weder Leerzeichen noch andere Sonderzeichen zulässig.
- Wird in einer Gemeinde der Index für Nebengebäude eingeführt, ist für alle Nebengebäude, die eine Gebäudeadresse erhalten, ein Index zu vergeben. Für Nebengebäude ist eine Vermischung von Index (34.1) und Zusatz aus Buchstaben (34a) zu vermeiden.
- Hat die Hausnummer des Hauptgebäudes bereits einen Zusatz aus Buchstaben, ist der Index wie bei Hausnummern ohne Zusatz anzuwenden (z.B. 34a.1).
- Die zu einem Hauptgebäude gehörenden Nebengebäude werden mit dem Index fortlaufend nummeriert (z.B. 34.1, 34.2, 34.3).
- Ist kein Hauptgebäude in der näheren Umgebung (z.B. Bienenhaus am Waldrand, Forsthütten, Scheunen im offenen Feld, etc.), ist für das Nebengebäude eine neue Hausnummer mit Index zu vergeben.

## **Besonderheiten**

Wenn ein Nebengebäude in der Folge postalisch adressiert werden muss (z.B. nach einem Umbau oder durch eine Umnutzung), wird eine Umadressierung nötig, um dem Gebäude eine korrekte Postadresse zuweisen zu können.